



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ursula Sowa, Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.06.2025

Inklusive Spielplätze – Orte für alle

Inklusive Spielplätze leisten einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe und Chancengleichheit von Kindern mit und ohne Behinderung. Sie zeichnen sich durch barrierefreie Zugänge, vielfältige Spielangebote für unterschiedliche körperliche und sensorische Fähigkeiten, taktile und akustische Elemente sowie Ruhezonen und Orientierungshilfen aus. Ziel ist es, Spielräume zu schaffen, die für alle Kinder – unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen – gleichermaßen nutzbar sind. Trotz wachsender gesellschaftlicher Sensibilisierung zeigen sich in Bayern weiterhin große Unterschiede in der Planung, Ausstattung und Zugänglichkeit solcher Spielplätze. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und aktueller Diskussionen um Barrierefreiheit stellt sich die Frage, inwieweit die Staatsregierung den Ausbau inklusiver Spielplätze aktiv fördert und kommunale Träger dabei unterstützt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie definiert die Staatsregierung einen inklusiven Spielplatz? | 4 |
| 1.2 | Wie viele inklusive Spielplätze gibt es in Bayern (in absoluten Zahlen sowie prozentual, zudem bitte aufschlüsseln nach Merkmal der Barrierefreiheit und Regierungsbezirk)? | 4 |
| 1.3 | Wie hat sich die Zahl der inklusiven Spielplätze in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Regierungsbezirk)? | 4 |
| 2.1 | Wie versucht die Staatsregierung, barrierefreie Sanitäranlagen in der Nähe von inklusiven Spielplätzen konkret zu fördern (bitte auch die Förderprogramme mit Link nennen)? | 4 |
| 2.2 | Wie ist die Anbindung inklusiver Spielplätze in Bayern an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) geregelt? | 5 |
| 2.3 | Wird bei der Schaffung inklusiver Spielplätze in Bayern auch die Schaffung von Parkmöglichkeiten für Berechtigte eines Parkausweises für schwerbehinderte Menschen mitberücksichtigt? | 5 |
| 3.1 | Wie bewertet die Staatsregierung die 2024 veröffentlichte Vornorm DIN/TS 18034-2:2024-02 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Teil 2: Matrix mit Bewertungsschema für inklusive Spielräume“? | 5 |

3.2	Sieht die Staatsregierung den rechtlichen Rahmen für inklusive Spielplätze hierdurch sowie durch DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ als ausreichend konkretisiert und verständlich an?	5
3.3	Falls nein, bei welchen Aspekten besteht aus Sicht der Staatsregierung Verbesserungsbedarf?	5
4.1	Welche konkreten Hindernisse oder Hürden sieht die Staatsregierung bei der Einrichtung inklusiver Spielplätze?	6
4.2	Sieht die Staatsregierung die Einrichtung inklusiver Spielplätze als kommunale Pflichtaufgabe an, welche der Freistaat unterstützen will (falls ja, wird um eine Darstellung gebeten, wie die Staatsregierung die Kommunen bei den Herausforderungen der Planung und Umsetzung inklusiv gestalteter Spielplätze unterstützen will)?	6
4.3	Ist eine Förderung seitens des Freistaates zur Errichtung inklusiver Spielplätze vorhanden oder vorgesehen?	6
5.1	Sieht die Staatsregierung einen erhöhten Bedarf für die Gestaltung und den Ausbau von Spielplätzen für alle?	6
5.2	Falls nein, warum nicht?	6
5.3	Falls ja, wie will die Staatsregierung die Gestaltung und den Ausbau vorantreiben?	6
6.1	Welche Maßnahmen müssen nach Ansicht der Staatsregierung ergriffen werden, um die Umwandlung bestehender Spielplätze in inklusive Spielplätze voranzubringen?	7
6.2	Welchen zeitlichen Rahmen sieht die Staatsregierung für die Ergreifung dieser Maßnahmen?	7
6.3	Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, auch naturnahe Spielplätze inklusiv zu gestalten (bitte die konkreten Möglichkeiten erläutern)?	7
7.1	Welche Möglichkeiten haben Eltern mit einem behinderten Kind in Bayern derzeit, sich niederschwellig über die Existenz eines inklusiven Spielplatzes in ihrer Nähe zu informieren?	7
7.2	Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung nach einer bayernweiten Online-Plattform oder interaktiven Karte, auf der inklusive Spielplätze – fachmännisch geprüft und nach einheitlichen Standards klassifiziert – gelistet sind?	8
7.3	Welche Möglichkeiten der Begegnung im öffentlichen Raum gibt es für Kinder mit und ohne Behinderung in Bayern?	8
8.1	Welche Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung gibt es für Kinder mit Behinderung in Bayern?	8

8.2	Wie kann aus Sicht der Staatsregierung sichergestellt werden, dass auch Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können?	8
8.3	Welche konkreten Maßnahmen ergreift und fördert die Staatsregierung, um bayernweit die Schaffung von „Orten für alle“, also inklusiven Orten mit der Möglichkeit zur Begegnung, zum Austausch und zur Bewegung, voranzutreiben?	8
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 21.07.2025

Vorbemerkung:

Vor dem Hintergrund der Fragestellungen beziehen sich die Antworten auf öffentliche Spielplätze, d. h. auf öffentliche Einrichtungen der Gemeinden für die allgemeine Nutzung. Private Spielplätze, die nicht der Allgemeinheit dienen, sondern einem begrenzten Nutzerkreis vorbehalten sind, sind hingegen nicht Gegenstand der Antworten.

- 1.1 Wie definiert die Staatsregierung einen inklusiven Spielplatz?**
- 1.2 Wie viele inklusive Spielplätze gibt es in Bayern (in absoluten Zahlen sowie prozentual, zudem bitte aufschlüsseln nach Merkmal der Barrierefreiheit und Regierungsbezirk)?**
- 1.3 Wie hat sich die Zahl der inklusiven Spielplätze in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Regierungsbezirk)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Staatsregierung zeichnet einen inklusiven Spielplatz insbesondere aus, dass er allen Kindern, unabhängig von individuellen Einschränkungen, Begegnungs- und Spielmöglichkeiten bietet. Grundlegende Voraussetzung dafür ist die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit.

Die Ausweisung eines öffentlichen Spielplatzes stellt eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden dar. Der Staatsregierung liegt zu Bestand und Entwicklung von Spielplätzen in Bayern kein Datenmaterial vor.

- 2.1 Wie versucht die Staatsregierung, barrierefreie Sanitäranlagen in der Nähe von inklusiven Spielplätzen konkret zu fördern (bitte auch die Förderprogramme mit Link nennen)?**

Die Belange von Menschen mit Behinderung und die Barrierefreiheit sind als Querschnittsaufgabe bei Maßnahmen der Städtebauförderung zu berücksichtigen. Der Freistaat unterstützt auf diesem Wege die barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren und die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums. Hierzu zählen auch öffentliche Sanitäranlagen, soweit sie Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht sind.

Im Rahmen der Dorferneuerung ist die Anlage öffentlicher Sanitäranlagen in Orten bis 2000 Einwohner förderfähig. Dabei wird, wie bei allen Maßnahmen der Länd-

lichen Entwicklung, auf Barrierefreiheit größtmögliches Augenmerk gelegt (vgl. hierzu www.stmelf.bayern.de¹).

2.2 Wie ist die Anbindung inklusiver Spielplätze in Bayern an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) geregelt?

Seitens des Freistaates gibt es keine Regelungen zur Anbindung (inklusive) Spielplätze an den öffentlichen Personennahverkehr. Hierüber entscheiden die ÖPNV-Aufgabenträger bei der Planung des öffentlichen Verkehrsangebots in eigener Zuständigkeit.

2.3 Wird bei der Schaffung inklusiver Spielplätze in Bayern auch die Schaffung von Parkmöglichkeiten für Berechtigte eines Parkausweises für schwerbehinderte Menschen mitberücksichtigt?

Die bedarfsgerechte Auswahl von geeigneten Parkplätzen und deren Kennzeichnung als Sonderparkplätze für schwerbehinderte Menschen erfolgt im Zusammenwirken und in der Regel auf Vorschlag der mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vertrauten zuständigen Gemeinden, vertreten durch deren Straßenbaubehörden. Letztere entscheiden nach den konkreten Umständen vor Ort über den notwendigen, auch quantitativen Bedarf. Die Straßenverkehrsbehörden treffen sodann die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen.

3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die 2024 veröffentlichte Vornorm DIN/TS 18034-2:2024-02 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Teil 2: Matrix mit Bewertungsschema für inklusive Spielräume“?

3.2 Sieht die Staatsregierung den rechtlichen Rahmen für inklusive Spielplätze hierdurch sowie durch DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ als ausreichend konkretisiert und verständlich an?

3.3 Falls nein, bei welchen Aspekten besteht aus Sicht der Staatsregierung Verbesserungsbedarf?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Die genannten DIN-Normen für Spielplätze sind bauordnungsrechtlich nicht verbindlich, um die Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Spielanlagen zu erfüllen. Sie können jedoch als Empfehlungen dienen, um ein gemeinsames Spielen von Kindern mit und ohne Behinderungen zu ermöglichen.

¹ <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/dorferneuerung-in-bayern/index.html>

4.1 Welche konkreten Hindernisse oder Hürden sieht die Staatsregierung bei der Einrichtung inklusiver Spielplätze?

Prinzipiell bestehen keine Hindernisse oder Hürden bei der Einrichtung inklusiver Spielplätze. Einzelprojekte können ebenso wie andere Projekte durch mangelnde Flächenverfügbarkeit, fehlende Akzeptanz der Anwohner etc. in ihrer Umsetzung behindert werden.

4.2 Sieht die Staatsregierung die Einrichtung inklusiver Spielplätze als kommunale Pflichtaufgabe an, welche der Freistaat unterstützen will (falls ja, wird um eine Darstellung gebeten, wie die Staatsregierung die Kommunen bei den Herausforderungen der Planung und Umsetzung inklusiv gestalteter Spielplätze unterstützen will)?

In kommunalrechtlicher Hinsicht ist die Errichtung von inklusiven Spielplätzen keine Pflichtaufgabe, sondern eine freiwillige Leistung der Gemeinden. Bei den freiwilligen Aufgaben steht den Gemeinden hinsichtlich des „Ob“ der Aufgabenerfüllung ein weiter Ermessensspielraum zu. Dieses Ermessen hat seine Grundlage in der verfassungsrechtlichen Garantie gemeindlicher Selbstverwaltung. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund ist die Regelung der freiwilligen Aufgaben in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) zu lesen, wonach die Gemeinden (unter anderem) die öffentlichen Einrichtungen schaffen und unterhalten sollen, die für das soziale Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind. Es obliegt daher den Gemeinden, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zu entscheiden, ob und, wenn ja, welche Spielplätze sie einrichten. Dabei sind die gesetzlichen und damit insbesondere die bauordnungsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

4.3 Ist eine Förderung seitens des Freistaates zur Errichtung inklusiver Spielplätze vorhanden oder vorgesehen?

Inklusive Spielplätze können aus Mitteln der Städtebauförderung gefördert werden, soweit sie Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen sind. Zur Stärkung des Themas wurde in den zum 1. Januar 2025 aktualisierten Städtebauförderungsrichtlinien explizit mit einem erläuternden Hinweis auf die Ausstattung von Spielplätzen mit inklusiven Spielgeräten hingewiesen.

Die Errichtung eines inklusiven Spielplatzes ist im Rahmen der Dorferneuerung in Orten bis 2000 Einwohner förderfähig.

5.1 Sieht die Staatsregierung einen erhöhten Bedarf für die Gestaltung und den Ausbau von Spielplätzen für alle?

5.2 Falls nein, warum nicht?

5.3 Falls ja, wie will die Staatsregierung die Gestaltung und den Ausbau vorantreiben?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund fehlenden Datenmaterials zu Spielplätzen kann keine Aussage zum bayernweiten Bedarf an Spielplätzen allgemein oder an Spielplätzen in einer besonderen Ausgestaltung getroffen werden.

6.1 Welche Maßnahmen müssen nach Ansicht der Staatsregierung ergriffen werden, um die Umwandlung bestehender Spielplätze in inklusive Spielplätze voranzubringen?

6.2 Welchen zeitlichen Rahmen sieht die Staatsregierung für die Ergriffung dieser Maßnahmen?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beurteilung geeigneter Maßnahmen zur Umwandlung bestehender Spielplätze in inklusive Spielplätze müsste zunächst ein entsprechender Bedarf festgestellt werden. Das für diese Feststellung erforderliche Datenmaterial liegt jedoch nicht vor, vgl. die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 b der Schriftlichen Anfrage vom 9. August 2022 „Spielplätze in Bayern – rechtliche Grundlagen zu deren Errichtung und Erhalt“ (Drs. 18/22476²) verwiesen.

6.3 Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, auch naturnahe Spielplätze inklusiv zu gestalten (bitte die konkreten Möglichkeiten erläutern)?

Auch naturnahe Spielplätze können barrierefrei gestaltet werden, vgl. [hierzu die Ausführungen auf dem Portal der Staatsregierung zur Barrierefreiheit zum Spielplatz Oberschönenfeld](#)³.

Die konkreten Möglichkeiten hängen von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

7.1 Welche Möglichkeiten haben Eltern mit einem behinderten Kind in Bayern derzeit, sich niederschwellig über die Existenz eines inklusiven Spielplatzes in ihrer Nähe zu informieren?

Ein bayernweites Informationsangebot existiert hierzu nicht. Menschen mit Behinderung und deren Angehörige können sich in allen Fragen rund um das Thema Behinderung an einen Dienst der Offenen Behindertenarbeit (OBA) wenden. Zu den Aufgaben der OBA-Dienste zählen insbesondere die allgemeine Beratung sowie Informationsangebote. Angebote vor Ort können zudem über die kommunalen Behindertenbeauftragten oder über die Beratungsstelle Barrierefreiheit in Erfahrung gebracht werden.

2 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0022476.pdf

3 <https://www.barrierefrei.bayern.de/gemeinsam-gestalten/gute-praxis/portraets-reportagen/barrierefreier-spielplatz-hier-treffen-wir-uns.php?r=%2Fgemeinsam-gestalten%2Fgute-praxis%2Fportraets-reportagen%2F>

7.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung nach einer bayernweiten Online-Plattform oder interaktiven Karte, auf der inklusive Spielplätze – fachmännisch geprüft und nach einheitlichen Standards klassifiziert – gelistet sind?

Das erforderliche Datenmaterial für eine derartige Plattform liegt nicht vor, insbesondere weil es keine flächendeckende, standardisierte Erfassung von Spielplätzen gibt. Im Übrigen kann der Bedarf nach einer solchen Plattform nicht beurteilt werden.

7.3 Welche Möglichkeiten der Begegnung im öffentlichen Raum gibt es für Kinder mit und ohne Behinderung in Bayern?

Bayern treibt die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ seit dem Jahr 2013 massiv voran. Begegnungsmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Behinderung und insbesondere auch für Kinder nehmen daher beständig zu.

Ein Auszug aus der [Datenbank „Reisen für Alle“](#)⁴ in der Kategorie „Freizeit und Sport / Unterhaltung und Kultur“ gibt einen exemplarischen Überblick über die Vielfalt der bestehenden Angebote.

Darüber hinaus werden von den regionalen Diensten der OBA vielfältige Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen organisiert (z. B. Begegnungstage, Kulturveranstaltungen, Tage der offenen Tür, Straßenfeste), die auch gemeinsame Räume für Kinder mit und ohne Behinderung schaffen.

8.1 Welche Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung gibt es für Kinder mit Behinderung in Bayern?

8.2 Wie kann aus Sicht der Staatsregierung sichergestellt werden, dass auch Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können?

8.3 Welche konkreten Maßnahmen ergreift und fördert die Staatsregierung, um bayernweit die Schaffung von „Orten für alle“, also inklusiven Orten mit der Möglichkeit zur Begegnung, zum Austausch und zur Bewegung, voranzutreiben?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Breitensport für Menschen mit Behinderung und dessen inklusive Ausrichtung ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Daher fördert die Staatsregierung den Inklusions- und Breitensport für Menschen mit Behinderung mit jährlich rund 1,4 Mio. Euro. Hauptzuwendungsempfänger sind hier der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e. V. (BVS Bayern) und der Special Olympics Bayern e. V. (SOBY). Die vielfältigen Projekte sind breit aufgestellt und erstrecken sich von der Fort- und Weiterbildung bis hin zur Selbsthilfe. Insbesondere werden Projekte gefördert, die zum

4 https://www.reisen-fuer-alle.de/zertifizierte_angebote_249.html?&backtosearch=desc&category_id=5&state_id=2&spage=all

Ziel haben, dass Menschen mit Behinderung so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten teilnehmen und mit Menschen ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben können. Ein Beispiel ist hier das Projekt EISs (Erlebte inklusive Sport-schule), das den Aufbau von inklusiven Sportangeboten für Kinder und Jugendliche vor Ort in den Vereinen unterstützt.

Weitere Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung, zur Teilnahme an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten sowie zur Begegnung, zum Austausch und zur Bewegung ergeben sich für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Bereich der Kindertages-betreuung, in der Schule und durch die Angebote der Jugendarbeit.

Im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung setzt der Freistaat Bayern gezielte Anreize bei der kindbezogenen Betriebskostenförderung im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), um die In-klusion in der Kindertagesbetreuung zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere die Gewährung eines erhöhten Gewichtungsfaktors von 4,5 für jedes Kind mit bestehender oder drohender Behinderung (Einzelintegration), durch den die staatliche und kom-munale Förderung für die betroffenen Kinder um bis zu 350 Prozent erhöht und dem zusätzlichen Betreuungsbedarf entsprochen wird. Darüber hinaus werden zusätzliche Kräfte in integrativen Kindertageseinrichtungen gefördert.

Das BayKiBiG setzt damit auf den Gedanken der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit und ohne Behinderung am allgemeinen Bildungssystem und fördert ge-meinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in besonderem Maße. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) stützt sich dabei auf ein Verständnis von Inklusion, nach dem alle Kinder nach Möglichkeit dieselbe Bildungseinrichtung besuchen und gemeinsames Leben und Lernen er-fahren sollen.

Mittlerweile arbeiten über 45 Prozent aller Kindertageseinrichtungen inklusiv. Mit Stand 31. Dezember 2024 wurden rund 20 900 Kinder mit (drohender) Behinderung in baye-rischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut und gefördert. Die Zahl der integrativen Einrichtungen im Sinne des BayKiBiG liegt bei rund 2 800.

Im schulischen Bereich ist gemäß den Vorgaben der Schulordnung für die Volks-schulen zur sonderpädagogischen Förderung der Lernbereich bzw. das Unterrichtsfach „Sport“, „Sporterziehung“ bzw. „Bewegung und Sport“ stufenübergreifend fest in den Stundentafeln verankert.

Die Themen Inklusion und Integration im schulischen Kontext sind der Staatsregierung seit jeher wichtige Anliegen und werden entsprechend auch im Bereich des Schul-sports aufgegriffen, was insbesondere ersichtlich wird an

- den spezifischen Fortbildungsangeboten im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung im Bereich Sport, z. B. Lehrgänge „Heterogenität im Sportunterricht: Vielfalt fördern und davon profitieren“ oder „Inklusion im Sportunterricht“ sowie
- dem breiten Angebot im Rahmen der Schulsport-Wettbewerbe, z. B. „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“, den sonstigen Wettbewerben für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie den schul- und länderübergreifenden Landesschulsportfesten für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten.

Auch im Bereich der Jugendarbeit existieren Einrichtungen und Angebote, die Kindern mit und ohne Behinderung eine sportliche Betätigung ermöglichen.

Der Bayerische Jugendring K.d.ö.R., als die mit den Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit beauftragte Stelle, setzt sich seit vielen Jahren für junge Menschen mit Behinderung und junge Menschen, die von Behinderung bedroht sind, mit einem Bündel von inklusiven Maßnahmen ein; vgl. www.bjr.de⁵.

5 <https://www.bjr.de/handlungsfelder/inklusion>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.